

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Autoverwertung Süd
Standort:	Unter den Birken 120, 50996 Köln
Anlage:	Altfahrzeugdemontage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.9.2
Aktenzeichen:	5.004_2-0910_120_2016A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 14,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juli bis November 2016
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	04.08.2016, 10:00 bis 12:00 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	04.11.2016
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln Dez. 56 Stadt Köln, Bauaufsichtsamt Stadt Köln, Bauplanungsamt Stadt Köln, Berufsfeuerwehr Teilnahmen wurden für nicht erforderlich erachtet
Inspektion angemeldet?	Ja / nein

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Abwasserbehandlungsanlage
- Betriebseinheiten: Annahme-/ Demontagebereich
- Betriebseinheit: Motorenlager
- Betriebseinheiten: Lager für Betriebsflüssigkeiten, Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Betriebsgenehmigung vom 08.04.1993 Az.: 572/51-2-6302/0910/A
- Bescheid vom 20.03.1995 Az.: 30.081.00/94/0809.2-2301-Sr/hr
- Bescheid vom 03.03.1998 Az: 2/A-007/98
- Bescheid vom 28.04.1998 Az.: 06/98-Pß

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz, §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach Alt Fahrzeug-Verordnung überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	31.08.2016
erhebliche Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Einzelne Altbatterien wurden in der Demontagehalle außerhalb eines geeigneten Sammelcontainers gelagert
Motoren und Maschinenteile wurden außerhalb der Lagerhalle unter einer Wetterschutzplane gelagert

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.